# SOZIAL- UND SICHERHEITSREFERAT STADTPOLIZEI

Stadthausgasse 10
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 57 55
F + 41 52 632 57 32
www.stadt-schaffhausen.ch

## Merkblatt Parkierungserleichterungskarte für gehbehinderte Personen

#### 1. Voraussetzungen

Um eine Parkierungserleichterungskarte beantragen zu können, muss die Art der Gehbehinderung gemäss Punkt 3 der Richtlinie der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST) erfüllt sein. Die Gehbehinderung äussert sich darin, dass einer Person dauernd oder vorübergehend, aber während mindestens 6 Monaten, eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m oder mit Begleitpersonen bzw. besonderen Hilfsmitteln möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können.

#### 2. Beantragung

Eine Parkierungserleichterungskarte kann mittels ärztlicher Bescheinigung (Ärztliche Bescheinigung über eine Mobilitätsbehinderung) bei der Stadtpolizei Schaffhausen beantragt werden. Das benötigte Formular kann auf der Homepage der Stadt Schaffhausen unter Behördenverzeichnis / Stadtpolizei / Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen oder auch an einem der Schalter der Stadtpolizei Schaffhausen, Stadthausgasse 10 oder Beckenstube 1, bezogen werden.

### 3. Gültigkeit / Dauer

Je nach ärztlichem Attest hat die Parkierungserleichterungskarte eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten bis maximal 5 Jahren. Für Verlängerungen muss zwingend eine neues Arztzeugnis eingereicht werden. Die Parkierungserleichterungskarte ist in der ganzen Schweiz sowie in den europäischen Staaten gültig. Im Ausland gelten andere Bestimmungen für die Anwendung!

#### 4. Anwendung

Beim Bezug einer Parkierungserleichterungskarte erhalten Sie ein Merkblatt auf welchen die Handhabung und Anwendung beschrieben ist.